

Satzung des

Sportverein Altenoythe e.V. mit dem Sitz in 26169 Friesoythe in der zuletzt am 07.02.2025 geänderten Fassung

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsgrundlage des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein Altenoythe e.V..

Er hat seinen Sitz in 26169 Friesoythe und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und gehört durch diesem dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an.

2. Die Abteilungen des Vereins gehören den entsprechenden Fachverbänden an.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.1. Zweck des Vereins ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen sowie die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Sports.

3.2. Der Verein wirbt für die Einheit im Sport und seiner ideellen Werte.

3.3. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung aller Mitglieder eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

3.4. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Förderung und Entwicklung des Sports für alle Mitglieder
- Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen
- Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit
- Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber Kommunen und staatlichen Stellen
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen
- Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen

3.5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

3.6. Der Verein setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sportentwicklung ein.

3.7. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethischen und weltanschaulicher Toleranz.

3.8. Der Verein setzt sich Leitlinien, die von seinen Mitgliedern einzuhalten sind.

4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 1a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geltungsbereiche dieser Satzung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie durch alle Satzungen der Bünde und Verbände, denen der Sportverein Altenoythe e.V. kooperativ angehört, geregelt.

§ 3 Innere Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter geleitet und von einem Vertreter aus dem erweiterten Vorstand vertreten.
3. Im Einzelnen regeln die Abteilungen ihre innere Gliederung selbst, wobei die Gegebenheiten der von ihnen betriebenen Sportart zu berücksichtigen sind.
4. Der Hauptvorstand kann in die Gliederung der Abteilungen eingreifen, wenn Zweckmäßigkeitsgründe dieses erfordern, vor allem, um die Wirtschaftlichkeit des Sportbetriebes in den Abteilungen sicherzustellen. Er muss eingreifen, wenn die Erfüllung der Vorschriften der Satzung der Sportorganisationen nicht gewährleistet oder gefährdet ist.
5. Die Abteilungen führen ihren Schriftverkehr selbständig. Der gesamte Schriftverkehr ist der Mitgliederversammlung oder dem Hauptvorstand auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Einrichtung von Abteilungen kann jederzeit von Mitgliedern des Sportvereins Altenoythe e.V. beantragt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Hauptvorstand mit dem erweiterten Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.
7. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt:
 - a) wenn die Angehörigen der Abteilung dieses beschließen und der Hauptvorstand sowie der erweiterte Vorstand diesem Beschluss zustimmt.
 - b) wenn der Hauptvorstand durch Beschluss feststellt, dass die Fortführung der Abteilung sportlich oder wirtschaftlich den Vereinsinteressen entgegensteht. Der Abteilungsleiter ist vor der Beschlussfassung zu hören. Die Angehörigen der von der Auflösung betroffenen Abteilung können den Auflösungsbeschluss des Hauptvorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung stellen lassen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Sportverein Altenoythe e.V. kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, wenn sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages sind die Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsvierteljahr zu entrichten, sofern nicht der Hauptvorstand davon Befreiung erteilt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Hauptvorstandes erworben. Der Hauptvorstand kann ein Vorstandsmitglied oder die Abteilungsleiter ermächtigen, die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft für ihn zu treffen.
3. Nach Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied auf Anforderung ein Exemplar der Satzung.
4. Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, so kann der Bewerber die nächste Mitgliederversammlung aufsuchen, die endgültig entscheidet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenpräsident

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsident zuerkannt werden; hierüber kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fassen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages befreit.
4. Über die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidenten entscheidet eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Hauptvorstandes gemäß § 7 dieser Satzung.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seinen dem Verein eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere der Beitrag, Umlagen oder andere Abgaben. Der Ausschluss wird vom Hauptvorstand beschlossen.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein Verbleiben den Vereinsinteressen zuwiderläuft, insbesondere wenn die Vorgaben nach § 1 Nr. 3.5 dieser Satzung nicht eingehalten werden. Der Ausschluss wird vom Hauptvorstand beschlossen.

§8 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und von einem Beauftragten des Vereins eingezogen.
2. Der Beitrag ist eine Schickschuld. Er wird grundsätzlich mit SEPA-Lastschriftmandat im Lastschriftverfahren erhoben.

§9 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt
 - a) an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
 - b) die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte nach den dafür gültigen Bestimmungen zu benutzen.
 - c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - d) vom Verein die Vornahme eines geeigneten Versicherungsschutzes gegen Unfall zu verlangen, soweit die Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und dessen Fachverbände die Vornahme eines solchen Versicherungsschutzes für den Verein verbindlich machen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzungen des Sportvereins Altenoythe e.V. des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Fachverbände, soweit sie deren Sportarten betreiben, sowie die Beschlüsse der Organe dieser Organisationen anzuerkennen und zu befolgen.
 - b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Abgaben zu entrichten.
 - c) an allen sportlichen Veranstaltungen der Abteilungen nach besten Kräften mitzuwirken, insbesondere bei den Pflicht- und Punktkämpfen, die zu bestreiten er sich verpflichtet hat.
 - d) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - e) in allen aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Anordnungen und Entscheidungen der satzungsmäßig berufenen Organe des Sportvereins Altenoythe e.V., des DOSB, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände zu unterwerfen.

§ 11 Organe

1. Organe des Sportvereins Altenoythe e.V. sind
 - a) ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen,
 - b) Hauptvorstand,
 - c) erweiterter Vorstand.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.11 eines jeden Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände ihrer Beratung und Beschlussfassung sind

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) die Entlastung des Hauptvorstandes,
- c) die Wahl des Hauptvorstandes, des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer gemäß § 15, § 16 und § 19 diese Satzung,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstiger Abgaben,
- e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 13

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Hauptvorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dieses wenigstens ein Drittel, der über 18 Jahre alten Mitglieder des Vereins schriftlich vom Hauptvorstand begehrt. Das Begehren muss zumindest einen Antrag, über den die Mitgliederversammlung abstimmen soll, oder einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Der Hauptvorstand hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens die Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung können alle Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 14

Ladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Stellung von Anträgen, Abstimmungsverfahren

1. Die Einladung der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt entweder durch Aushang beim Stadion, örtliche Presse, sozialen Medien oder Vereinshomepage. Sie muss mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht sein und die Tagesordnung enthalten.
2. Anträge, über die auf den Mitgliederversammlungen abgestimmt werden soll, sollen dem Hauptvorstand bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
3. Die Abstimmung über alle Anträge erfolgt offen. Über die Annahme eines Mitgliedes bzw. die Anerkennung des Ausschlusses ist geheim abzustimmen. Die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
4. Die Vorschriften über Ladung, Anträge, Abstimmung und Verhandlungsführung gelten für die Versammlungen der Mitglieder einer Abteilung entsprechend.

§15

Hauptvorstand

1. Der gewählte Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Hauptvorstandes. Je zwei Hauptvorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Hauptvorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom Mitglied des Hauptvorstandes in der in § 15 Nr.1 festgelegten Reihenfolge eingeladen. Die Einladung erfolgt frist- und formlos ohne Angabe der Tagesordnung.
Der Hauptvorstand muss eingeladen werden, wenn es mindestens drei Mitglieder des Hauptvorstandes verlangen.
3. Der Hauptvorstand ist für alle geschäftlichen Belange des Vereins und seiner Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig
4. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der Möglichkeiten durch Beschluss entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Möglichkeiten beruflich Beschäftigte einzustellen.
5. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder definiert werden.
6. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bleiben die Hauptvorstandsmitglieder im Amt, insbesondere bei einer Verschiebung des Wahljahres.
7. Scheiden während einer Amtsperiode Hauptvorstandsmitglieder aus, so führt der erweiterte Vorstand für diese Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen durch.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Den gewählten erweiterten Vorstand bilden:
 - a) die Mitglieder des Hauptvorstandes
 - b) der sportlichen Leitung Jugendabteilung
 - c) der sportlichen Leitung Herrenfußball
 - d) der sportlichen Leitung der Altherrenabteilung und Jumbos
 - e) der sportlichen Leitung der Frauensportabteilung

wird durch den Hauptvorstand ernannt:

- a) ein Vertreter des JFV Altes Amt e.V.
- b) ein Vertreter des Kunstrasenvereins e.V.
- c) ein Vertreter des Wirtschaftsrat e.V.
- d) ein Vertreter der Kinderturnabteilung
- e) ein Vertreter der Jugendfußballabteilung
- f) ein Ansprechpartner Pass und Meldewesen
- g) Beisitzer
- h) Projektbezogene Mitglieder

2. Der erweiterte Vorstand ist für die Einsetzung von Ämtern oder besonderen Ausschüssen für die Erfüllung besonderer Aufgaben in Bereich des Vereins zuständig; ferner für alle Fragen von wesentlicher Bedeutung für den Verein. Ob Fragen von wesentlicher Bedeutung vorliegen, entscheidet der Hauptvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; seine Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail nach Beschluss des Hauptvorstandes durch den Schriftführer unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen und Angabe der Tagesordnung. Der erweiterte Vorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bleiben die erweiterten Vorstandsmitglieder im Amt, insbesondere bei einer Verschiebung des Wahljahres.
5. Scheiden während einer Amtsperiode erweiterte Vorstandsmitglieder aus, so führen die Vertreter für diese Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen durch.

§ 17 Ordnung in Sitzungen

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die einzelnen Mitglieder des Hauptvorstandes in der in § 15 festgelegten Reihenfolge, übernimmt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes.
2. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer der von ihm geleiteten Versammlung. Über die jeweilige Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das nach einer Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Beiträge und sonstigen Abgaben zu kassieren und Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen. Auszahlungen für den Verein, die eine Höhe von 5.000,00 Euro übersteigen, darf er nur nach Ermächtigung durch den Hauptvorstand leisten. Der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er jährlich einen vorher geprüften Rechnungsbericht.

§ 19 Kassenprüfung

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben einmal je Geschäftsjahr die Vereinskasse, die Buchführung und Rechnungslegung der Abteilungen sowie die Kassenbücher, Kassenbelege und die Unterlagen der sonstigen Vermögensverwaltung zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich zu berichten. Dieses muss in einem Protokoll zur Kassenprüfung festgehalten werden.

§ 20 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friesoythe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Vereine der Ortschaft Altenoythe zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.